

Antrag auf Öffnung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten



Gemeinde Seevetal
 - Die Bürgermeisterin -
 Ordnung und Gewerbe
 Kirchstraße 11
 21218 Seevetal

Seevetal, den

(antragsberechtigt ist a) die Personenvereinigung des Einzelhandels
 oder b) die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches)

Antragsteller/ in

*) Name / Anschrift / Vertretungsberechtigter	
**) Registernummer / Registerort	Telefonnummer für Rückfragen

weitere Verkaufsstellen

*) + **)

Hiermit beantrage ich für die o. a. Personenvereinigung / für die obigen Verkaufsstellen folgende Öffnungen an Sonn- und Feiertagen.

Beschreibung des Ortsbereiches							
Termin 1		Termin 2		Termin 3		Termin 4	
am	Zeit von - bis	am	Zeit von - bis	am	Zeit von - bis	am	Zeit von - bis

Die Hinweise auf der Folgeseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von 5 Stunden täglich zugelassen werden.

An folgenden Tagen ist keine Öffnung zulässig:

- Karfreitag,
- Ostersonntag und Ostermontag,
- Himmelfahrt,
- Pfingstsonntag und Pfingstmontag,
- Volkstrauertag,
- Totensonntag,
- die Adventssonntage,
- erster und zweiter Weihnachtsfeiertag.

An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Beschäftigung von Verkaufspersonal innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten an jährlich höchstens 22 dieser Tage zulässig. Dabei darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf folgende Ausgleichszeiten:

1. Wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, muss der Nachmittag eines Werktages derselben Woche in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.
2. Wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, oder die regelmäßige Arbeitszeit in den Fällen der Nummer 1. spätestens um 13 Uhr endet, muss ein ganzer Werktag derselben Woche arbeitsfrei bleiben.
3. Wenn die Beschäftigung weniger als drei Stunden dauert, muss an jedem zweiten Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben; anstelle des Nachmittags darf ein Vormittag eines Sonnabends oder eines Montags in der Zeit bis 14 Uhr arbeitsfrei gegeben werden.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 muss mindestens jeder dritte Sonntag arbeitsfrei bleiben.

Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, ein Verzeichnis über Name, Tag, Beschäftigungszeit und -art des Verkaufspersonals zu führen, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird. Das Verzeichnis ist zwei Jahre aufzubewahren.

Die Gebühr beträgt 80,- € / verkaufsoffenem Sonntag.